

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

10. Juli 2024

Nr. 30 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
105/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Umweltamt – über den Lärmaktionsplan der Stadt Bad Wünnenberg gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG	2 - 3
106/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Umweltamt – über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Aatal“ sowie die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	4 - 6



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



105/2024



Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 09.07.2024

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Lärmaktionsplan der Stadt Bad Wünnenberg gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde ein Konzept vorgegeben, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung in der 4. Runde liegt auf einer Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne bis spätestens 18. Juli 2024.

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen zuständig. Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Bad Wünnenberg zuständig.

Für die Lärmkarten sind durch das Landesamt die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/Tag) untersucht worden.

Für die Stadt Bad Wünnenberg sind die Bereiche
A 44 (Westliche Stadtgrenze bis Kreuz Wünnenberg-Haaren),
A 44 (Kreuz Wünnenberg-Haaren bis AS Lichtenau (Westf.)),
A 44 (Anschlussstelle Lichtenau (Westf.) bis Östliche Stadtgrenze),
A 33 (Anschlussstelle Etteln bis B 480) und die
B 480 (Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren bis Anschluss Bürener Straße (L 754))
relevant.

Die Lärmkarten der 4. Runde sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht worden und einsehbar.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG).

Für die erste Phase der zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung waren der Untersuchungsbericht von RP Schalltechnik und die Umgebungslärmkartierung des Ministeriums in der Zeit vom 01.02.-19.02.2024 auf der Homepage der Stadt Bad Wünnenberg veröffentlicht worden und lagen im gleichen Zeitraum im Bauamt zur Einsicht aus. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt am 31.01.2024.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat den daraus entwickelten Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 25.04.2024 als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf wurde im Rahmen der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 09.05.-10.06.2024 auf der Homepage der Stadt Bad Wünnenberg veröffentlicht und lag zeitgleich im Bauamt zur Einsicht aus. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt am 30.04.2024, die entsprechenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Es sind zwei Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie zwei Stellungnahmen seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange eingegangen, welche durch RP Schalltechnik in den finalen Lärmaktionsplan eingearbeitet wurden.

In seiner Sitzung am 04.07.2024 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg diesen finalen Lärmaktionsplan beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Bad Wünnenberg wird ab dem **12.07.2024**

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg

<https://www.bad-wuennenberg.de/de/rathaus/ortsrecht-und-satzungen.php>

unter – Lärmaktionsplan – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Lärmaktionsplan im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Stadt Bad Wünnenberg, 09.07.2024

Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

106/2024



Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 10.07.2024

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

- Betr.:**
- a) **Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, hier: 11. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Aatal“ sowie die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
 - b) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

zu a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Aatal“ und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren anzustoßen.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 74. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Hotelanlage.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt weiterhin die 74. Änderung des Flächennutzungsplans und die 11. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Aatal“ als Entwurf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Änderungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



zu b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Entwürfe einschließlich der Begründungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Aatal“ und der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

18.07.2024 bis einschl. 19.08.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php> unter - Aatal und 74. Änderung des Flächennutzungsplanes – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Die Unterlagen zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Aatal“ und zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

10. Juli 2024

Nr. 30 / S. 6

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Bad Wünnenberg, 10.07.2024
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl